

Juristisches Fachchinesisch – Eine kontrastive Einführung zum juristisch-fachsprachlichen Chinesischunterricht

Chris Merkelbach / Georg Gesk¹

1. Einleitung

Der zunehmende Bedarf an Fachsprachenunterricht im Bereich Chinesisch als Fremdsprache (ChaF) hängt mit dem Wunsch der Lernenden zusammen, die chinesische Sprache für ihre Ausbildungsziele zu nutzen.

Im folgenden Artikel versuchen wir, einen Überblick über die chinesische Fachsprache der Rechtswissenschaften zu geben, wobei wir im Sinne einer kontrastiven Analyse von der deutschen Fachsprache ausgehen. Nach theoretischen Erläuterungen zum Begriff Fachsprache thematisieren wir die verschiedenen Ebenen der Fachsprache, nämlich Lexik, Syntax und Pragmatik. Anschließend gehen wir kurz auf interkulturelle Gemeinsam- bzw. Verschiedenheiten zwischen den juristischen Fachsprachen des Chinesischen und Deutschen ein. Zum Abschluss stellen wir einige Konsequenzen für die didaktisch-methodische Umsetzung der dargelegten Erkenntnisse im Fachsprachenunterricht vor.

Den gesamten linguistisch-didaktischen Bereich der chinesischen juristischen Fachsprache abzudecken ist im Rahmen des vorliegenden Artikels nicht möglich. Allerdings wollen wir offene Fragestellungen aufzeigen und zu deren Erforschung ermuntern.

2. Fachsprache ist mehr als Fachterminologie

Fachsprache ist eine insbesondere in Wissenschaft und Technik häufig verwendete Bezeichnung, die alle möglichen Formen der fachbezogenen Verständigung meint. Bis heute ist der Begriff noch nicht einheitlich definiert, doch zeigen sich in der Definitionsdiskussion einige allgemeine Übereinstimmungen. Die wichtigen Bestimmungsaspekte werden in der folgenden Definition zusammengetragen:

Nach kommunikativen, funktional-linguistischen und sprachtheoretischen Kriterien legt Schmidt (1969:17) den Begriff *Fachsprache* fest. Er bezeichnet Fachsprache als "Mittel einer optimalen Verständigung über ein Fachgebiet unter Fachleuten; Sie ist gekennzeichnet durch einen spezifischen Fachwortschatz und spezielle Normen für die Auswahl, Verwendung und Frequenz gemein-

¹ Die Autoren bedanken sich beim National Science Council der Republik China für die großzügige Förderung ihres Forschungsprojektes zur juristischen Fachsprache (NSC 93-2414 H 364-002).

sprachlicher lexikalischer und grammatischer Mittel; Sie existiert nicht als selbständige Erscheinungsform der Sprache, sondern wird in Fachtexten aktualisiert, die außer der fachsprachlichen Schicht immer gemeinsprachliche Elemente enthalten". Unter *optimal* ist dabei "Vollständigkeit, Genauigkeit und Ökonomie des Ausdrucks" (Schmidt 1969:11) zu verstehen.

Fachsprache als präzises und differenziertes Verständigungsmittel ist als eine Gesamtheit aller sprachlichen Mittel anzusehen, die in einem fachlich begrenzten Kommunikationsbereich verwendet werden, und damit als Einheit und Vielheit zugleich. Fachsprachen sind keine selbständigen, geschlossenen Sprachsysteme, sondern besitzen vielfältige Beziehung zur Gesamtsprache bzw. Gemeinsprache (Möhn 1981:175-176; Hoffmann 1976:170).

Die Schwierigkeit der Definition des Begriffs Fachsprache liegt vor allem darin, dass er mit dem ebenso wenig definierten Terminus *Gemeinsprache* kontrastiert und sehr unterschiedliche Bereiche wie handwerkliche, technische oder wissenschaftliche Sprachen und ihre Übergangsformen abdeckt. Es ist angemessen, von mehreren Fachsprachen zu sprechen, da es die Fachsprache² nicht gibt.

Die Grenze zwischen Fachsprache und Gemeinsprache liegt in der Sprachverwendung und -funktion. Fachsprachen verfügen über keine autonomen phonologischen, lexikalischen oder syntaktischen Ebenen.³ Die Gemeinsprache liefert die lexikalische Basis und das grammatische Gerüst für die Fachsprachen. Fachsprachen haben sich aus der Gemeinsprache ausdifferenziert und erweitert. Das bedeutet in der Konsequenz, dass Fachsprachen nicht ohne die Gemeinsprache existieren können, während umgekehrt die Gemeinsprache für sich allein bestehen kann (vgl. das Subsprachenmodell von Lothar Hoffmann (1984:47f.)).

Da die Vermittlung dieser Sprachvarietäten inhaltlich und auch formal verschiedene Lernziele verfolgt, müssen sie im Sprachunterricht didaktisch-methodisch voneinander abgegrenzt werden. Allgemeinsprachlicher Unterricht hat die Befähigung zur Kommunikation im Alltagsgeschehen zum Ziel. Im Fachsprachenunterricht ist es jedoch das Ziel, dass die Lernenden den Denkweisen des Faches entsprechend sprachliches Handeln erlernen bzw. die Methodik und die Arbeitsstrategien des Faches kennen und in der Fremdsprache zu nutzen lernen.

Allgemein können Fachsprachen in naturwissenschaftliche und geisteswissenschaftliche eingeteilt werden. Naturwissenschaftliche Fachsprachen zeichnen

² In der Saussureschen Tradition trifft man die Unterscheidung zwischen *langage* und *langue* (vgl. etwa Saussure 1916:112), wobei *langage* als sozialadäquate Ausdrucksweise einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe parallel zu dem liegt, was hier als Fachsprache diskutiert wird. So sprechen etwa Sourieux und Lerat (1975) im juristischen Kontext von der "langage du droit".

³ Diese Aussage muss insofern eingeschränkt werden, als dass in der französischen Semiotik aufgrund des unterschiedlichen Verständnisses von Sprache explizit von *sémanticit * und *grammaticalit * der *langage juridique* gesprochen wird (Greimas 1976:91-93), wobei diese Begriffe in weiten Teilen kongruent zu Lexikon und Syntax verwendet werden.

sich im Allgemeinen durch einheitliche Denkelemente des Faches (Termini), gemeinsame Denkstrukturen des Faches und durch die im Fach üblichen Mittelungsstrukturen aus (vgl. Buhlmann/Fearns 2000:13).

Im Gegensatz dazu sind geisteswissenschaftliche Fachsprachen wesentlich schwieriger zu definieren. Sie weisen nicht unbedingt gemeinsame Denkelemente, Denkstrukturen und Mittelungsstrukturen auf, weder intra- noch interkulturell.

Die juristische Fachsprache ist keine technisch-naturwissenschaftliche Fachsprache. Zwar beziehen sich juristische Probleme aufgrund ihres teleologischen Bezugs immer auch auf einen empirisch überprüfbareren Wissenshorizont, also auf konkrete Einzelfälle, welche sprachlich und methodologisch verarbeitet werden, so dass sie etwa als Sachverhalt, als Tatbestandstypus oder als abstrakter Modellfall erscheinen, doch befinden sich diese immer in der ambivalenten Situation, dass sie entweder als subsumptionsfähig bewertet werden, womit sie unter eine normative Regel eingeordnet werden, oder aber als Ausnahmefall behandelt werden, wodurch auf der normativen Ebene eine *Regel-Ausnahme*-Struktur erzeugt wird. Letztere liegt häufig nicht (oder zumindest nicht ausschließlich) in objektiven Merkmalen des Einzelfalls begründet, sondern wird auf dem Wege der sprachlichen Interpretation dieser Merkmale erarbeitet (Williams 1945/46: 73). Somit sind inhärente Wertungen aber nicht grundsätzlicher Ausdruck eines empirischen Sachverhalts, sie sind auch nicht zwingende Konsequenz einer interpretativen Methode bzw. eines in seiner Anwendungsfolge festgelegten Methodenkanons (Röhl 1994:627); Sie sind vielmehr Produkt eines argumentativen Diskurses, der Widersprüche ebenso erlaubt wie er sie zu verarbeiten sucht.

Znamenáčková (2007:29) formuliert einen wichtigen linguistischen Unterschied im Vergleich zu anderen Fachsprachen folgendermaßen: "Verglichen mit den technisch-naturwissenschaftlichen Fachsprachen unterliegt die Rechtssprache einer geringen Beeinflussung durch moderne Fremdsprachen. [...] Während in den [anderen] Fachsprachen neue Benennungen als notwendige Folge des technischen Fortschritts gebildet werden, entscheiden Juristen selbst darüber, ob ein juristischer Ausdruck durch einen neuen zu ersetzen ist." Demnach sind in den juristischen Fachsprachen meistens dann Entlehnungen aus anderen Sprachen zu finden, wenn sich neue ökonomische (oder andere) soziale Konstrukte gebildet haben, welche als – bestehenden juristischen Institutionen ursprünglich fremde – Handlungsmuster erkannt und in Urteilen bzw. in der Gesetzgebung als solche anerkannt werden. Man denke in diesem Zusammenhang nur an Schlagworte wie *Factoring* oder *Computerkriminalität*. Wenn sich also juristisch etwas verändert, ist dies eine Neuerung, die innerhalb der Gesellschaft bzw. des jeweils spezifischen Rechtssystems bereits vollzogen oder zumindest als relevantes Problem allgemein erkannt ist, weswegen die Rechtswissenschaft auf die Sprache des Gemeinwesens zurückgreifen kann.

Für die juristischen Fachsprachen des Chinesischen muss diese Beschreibung zumindest teilweise relativiert werden, denn der Bruch in der chinesischen Rechtstradition, welcher von Staats wegen Ende des 19., Anfang des 20. Jahrhunderts vollzogen wurde, brachte ein legislatives Muster der *voreilenden Gesetzgebung* hervor, welche sich dadurch auszeichnet, dass Handlungsmuster normiert werden, die modellhaft im westlichen Ausland existieren, denen aber zum Zeitpunkt der Gesetzgebung keine aktuellen innergesellschaftlichen Handlungsmuster entsprechen. In diesen Fällen setzt der Gesetzgeber durch den legislativen Akt Begriffe fest, welche erst in der Folge Eingang in den Sprachschatz der Gemeinsprache finden. Man denke in diesem Zusammenhang etwa an den Begriff der Mobiliarhypothek (动产抵押), welche durch das Hypothekengesetz (中华人民共和国担保法) § 42 (5) am 01.10.1995 in der VR China eingeführt wurde. Ein jüngeres Beispiel aus Taiwan wäre etwa der Begriff des *electronic monitoring* durch die elektronische Fußfessel, welcher in verschiedenen Gesetzen bzw. Gesetzesinitiativen entweder als *Überwachung mit technischen Gerätschaften* (科技設備監控) oder als *elektronische Überwachung* (電子監控) bezeichnet wird.

3. Lexikalische Kennzeichen der juristischen Fachsprachen

Wie jede Fachsprache, unterscheidet sich auch die juristische Fachsprache von der Gemeinsprache auf den ersten Blick durch ihren eigenständigen Fachwortschatz. Neben dem Merkmal der Fachbezogenheit wird das Streben nach Exaktheit, Eindeutigkeit, Eineindeutigkeit, Begrifflichkeit, Systematik, nach ästhetischer, expressiver und modaler Neutralität, Einprägsamkeit, Ausdrucksökonomie und Selbstdeutigkeit (vgl. u. a. Fleischer 1982; Hoffmann 1976:308ff.) gefordert. Den genannten Eigenschaften stehen andere wie Kürze, Sprechbarkeit und Kompositionsfreudigkeit gegenüber.

Das Fachwort entsteht mit dem Bedarf, neue Gegenstände und Sachverhalte, Kategorien oder Verfahren, Funktionen oder Beziehungen sprachlich zu bezeichnen. Es muss nicht unbedingt ein neues Wort geprägt werden. Zuweilen genügen schon Bedeutungsverschiebungen. So ist in vielen Rechtskreisen ein Testament erst dann ein Testament im rechtlichen Sinne, wenn es bestimmte Anforderungen an Form und Inhalt erfüllt. (Zur Arbitrarität dieses Begriffs und zu seiner Verengung in der juristischen Sprachpraxis vgl. Williams 1945/46:79.) Die vorhandenen Zeichenbedeutungen (im Sinne de Saussures) können ständig erweitert, differenziert oder kombiniert werden. In der Regel entstehen neue Termini durch 1. Terminologisierung (Person, 責任能力), 2. Wortzusammensetzung (Eigentumsvorbehalt, 所有權保留), 3. Derivation (**un**lauter, vermeid**bar**, 無過失責任, 夫妻財產制), 4. Konversion (Verweisen, 行政委託), 5. Entlehnung (Factoring, 假處分, 憲法法院) oder 6. Kürzungsverfahren (EU-Vertrag, 0,5-Promille-Grenze, 失效, 入世), seltener durch Neubildungen.

Bei der Terminologisierung ändert sich die Wortform nicht, nur die semantische Seite des Lexems wird neu festgelegt. Charakteristisch für determinologisierte Ausdrücke sind die Aufhebung von Mehrdeutigkeit und die Unabhängigkeit des sprachlichen Sinnes von Kontexteigenschaften (Kontextautonomie). Der Terminus *geschäftsfähig* bedeutet in der Rechtssprache *fähig zu sein*, *Rechtsgeschäfte selbstständig und verbindlich zu erledigen*, er wird nur im Privatrecht angewandt. Ebenda ist *nichtig* anders definiert als etwa *ungültig*, wobei der Bedeutungsunterschied beim Erwerb der Fachsprache dem Lernenden vermittelt werden muss, da er in der Gemeinsprache so nicht existiert. In ähnlicher Weise ist der strafrechtliche Begriff 責任能力 auf die intellektuelle Fähigkeit zur Einsicht in situative Verantwortung eingegrenzt; Andere Aspekte der Schuldfähigkeit (wie etwa ökonomische Potenz, Handlungsfreiheit ohne Beschränkung durch Sach- oder andere Zwänge etc.), welche in der chinesischen Gemeinsprache nicht per se aus der Bedeutung dieses Begriffs ausgeklammert sind, werden auf dem Wege der Legaldefinition aus dem Begriff ausgeklammert.

Dass 責任能力 gleichzeitig in die folgende Kategorie der Zusammensetzungen eingeordnet werden kann, zeigt, dass viele der hier vorgestellten Wortbildungstypen in Verschränkungen vorliegen und somit die Klassifizierung in einem Typ nicht eine wiederholte Behandlung unter einem anderen Typ ausschließt.

Die Zusammensetzung ist der produktivste Typ der Wortbildung. Mit der Grundstruktur der Determination kennzeichnet sie geradezu den strukturellen Idealfall eines Fachwortes, enthält sie doch eine generalisierende, auch für Nichtfachleute erkennbare Definition in sich. Auf diese Weise ist es möglich, die komplizierten Fachwörter aufgrund ihrer Durchsichtigkeit zu verstehen. Unter Zusammensetzungen versteht man Wörter, die ohne Ableitungsmittel aus zwei oder mehreren selbständig vorkommenden Wörtern gebildet sind: *Rechtslage*, *Mietrecht* oder *Schadenersatzanspruch*. Ähnliche Zusammensetzungen sind im Chinesischen ebenfalls sehr häufig und können in Form einer Verbindung sowohl einsilbiger als auch mehrsilbiger Begriffe auftreten: 物權, 債務, 刑法, 刑事訴訟法, 無因管理, 信賴原則.

Viele Zusammensetzungen sind mit polysemen Grundwörtern kombiniert, die erst durch das Bestimmungswort eindeutig werden. Für das syntaktische Verhalten des Kompositums im Text ist allein das Grundwort entscheidend: Dessen grammatische Merkmale, Sprachzeichenklassen, Genus, Numerus, Kasus und Flexionstyp gelten für das gesamte Kompositum. Da chinesische Wortzeichen nicht deklinierbar oder flektierbar sind, sind in der juristischen Fachsprache des Chinesischen nur die ersten beiden Kategorien wichtig.

Die Anzahl von Bestandteilen einer Wortzusammensetzung ist relativ unbeschränkt. Überlange Komposita wie *Familienrechtsänderungsgesetz* oder 民法親屬編施行法 werden Bandwurmörter genannt.

Wortgruppen dienen zur begrifflichen Differenzierung und spielen eine aktive

Rolle in den Fachsprachen. Unter Wortgruppen versteht man eine lexikalische Ausdruckseinheit aus mindestens zwei getrennt geschriebenen aber syntaktisch verbundenen Wörtern: *Bürgerliches Gesetzbuch*, *Verwandtschaft in der Seitenlinie*. Eine derartige Unterscheidung ist im Chinesischen nur mit großem Vorbehalt möglich, so dass Wörter, die im Deutschen als syntaktisch verbundene Ausdruckseinheiten erscheinen, im Chinesischen häufig als morphologische Einheit und daher als Bandwurmwort erscheinen, wie etwa 直系血親尊親屬, was im Deutschen etwa *blutsverwandter Abkömmling in gerader Linie* bedeuten würde. Auf der anderen Seite gibt es Fachtermini, welche sich im Chinesischen als Ausdruckseinheit mehrerer Fachwörter darstellen, welche jedoch im Deutschen als ein Wort erscheinen, so etwa 遺囑之執行, zu Deutsch Testamentsvollstreckung.

Die Wortableitung weist auch in den Fachsprachen eine hohe Produktivität auf. Mit Affixen werden neue Wörter aus bereits bestehenden Wörtern abgeleitet. Ableitungsmorpheme sind nach ihrer Stellung zur Grundform als Präfixe und Suffixe zu unterscheiden:

- 1) Präfixe: feste (*ver-*, *be-*), unfeste (*an-*, *ab-*), feste und unfeste Präfixe (*durch-*, *über-*) und Fremdpräfixe (*de-*, *dis-*). Im Chinesischen sind als häufigste Form des Präfix Begriffsnegationen zu nennen (不, 非, 違), wobei diese in ihrem deutschen Pendant nicht notwendig als Negation erkennbar sein müssen, so ist 非價 die lexikalische Entsprechung des Begriffs *Unwert*, während 非難 als (*moralischer*) *Vorwurf* übersetzt würde. Weitere Beispiele für Präfixe sind 假 (假扣押), 準 (準物權), 前 (前行為), 後 (後法). Dabei ist auch hier nicht immer klar, ob es sich im Sinne westlicher Sprachen um Präfixe handelt, oder ob tatsächlich eine morphologische Verbindung zweier Wörter zu einem neuen Fachbegriff vorliegt. Da jedoch die Bedeutungseinheit des 假 etwa in 假處分 deutlich von der üblichen Bedeutung eines einzeln verwendeten 假 abweicht (einstweilig statt fälschlich), kann dieses Wort hier als Präfix erklärt werden (zur Erklärung des gesamten Begriffs als Lehnwort siehe weiter unten).
- 2) Suffixe: *-er* (als Personen- oder Gerätebezeichnung), *-bar* (wichtige Bereicherung passivischer Ausdrucksweise in der Bildung deverbalen Adjektive: *rekonstruierbar*), *-ieren* u. a. Im Chinesischen gibt es parallele Verwendungsmuster, wie etwa die Qualifizierung durch ein Suffix, welches teilweise mehrere Wörter erst zu einer morphologischen Einheit zusammenbindet: 無因性, oder die Kennzeichnung eines Phänomens als rechtlich (verfasste) Institution durch das Suffix 制, wie etwa in 財產制, 所有制, 一夫一妻制.

Die Kürzungsverfahren werden als Folge der Tendenz zur Vereinfachung und Sprachökonomie dargestellt. Es handelt sich insbesondere darum, dass Ausdrucksformen um einzelne Laute oder Silben zu Kurzwörtern reduziert werden, und dass neue Ausdrücke aus Abkürzungen mehrerer Wörter entstehen. Die äußerliche Erscheinungsform der Wörter wird vereinfacht, der Inhalt hingegen

bleibt unverändert (Fleischer 1982:230-234; Bußmann 1990:381/430). Im Deutschen sind das:

- 1) Kurzwörter: Zusammengesetzte und lange Wörter werden am Anfang, in der Mitte oder am Schluss verkürzt.
- 2) Abkürzungswörter: Es handelt sich dabei um Abkürzungen, die aus Anfangsbuchstaben (Initialen) von den Morphemen der Wortgruppen oder der Komposita zusammengesetzt werden.
 - a) Abkürzungen: Schreibsymbole wie § (*Paragraph*), §§ (*Paragraphen*); Zeichen wie Maß- und Gewichtsbezeichnungen (*m*, *kg*); Abkürzungen wie *Bd.* (*Band*), *Abb.* (*Abbildung*). Abkürzungen dieser Art stellen nur Schreibbesonderheiten dar und werden meist im vollen Wortlaut ausgesprochen.
 - b) Initialwörter: *ZPO = Zivilprozessordnung*, *GmbH = Gesellschaft mit beschränkter Haftung*. Initialwörter bestehen aus aneinander gereihten Buchstaben, die entweder aus einer Zusammensetzung oder aus einer Wortgruppe abgekürzt werden. Zu den Leistungen der Initialwörter gehört vor allem ihre neue Verknüpfbarkeit: *Europäische Gemeinschaft* wird zu *EG* abgekürzt. Mittels der Abkürzung wird der Terminus *EG-Beitritt* gebildet. Diese unmittelbare Verknüpfbarkeit ist bei der Vollform meist nicht möglich. Die Reihenbildung derartiger Termini weist eine hohe Produktivität auf: *EG-Hilfe*, *EG-Mitgliedschaft* usw.
 - c) Silbenwörter: Die Anfangssilben werden zusammengezogen. Erforderlich sind Ausgangswörter mit mindestens zwei Silben: *Kripo (Kriminalpolizei)*.
 - d) Abkürzungen aus Wortgruppen mit attributivem Adjektiv sind hochproduktiv im fachsprachlichen Gebrauch: *Ökosystem = ökologisches System*. In der Rechtssprache sind oft Mischformen zu finden: *UmweltHG = Umwelthaftgesetz* oder *VwGO = Verwaltungsgerichtsordnung*.

Die Bildung von Kurzwörtern und Abkürzungen tritt im Deutschen vorwiegend bei der Wortbildung des Substantivs auf. Die neue Verknüpfbarkeit von Abkürzungen und Kurzwörtern ersetzt eine umständliche Beschreibung und entspricht der Sprachökonomie der Fachsprachen: *dreiteilig*, *zwölfjährig*, *2/3-Mehrheit*, *0,5-Promille-Grenze*.

In Anlehnung an die obige Definition können auch im Chinesischen Vereinfachungen der äußeren Erscheinungsweise festgestellt werden. Das drückt sich in der Verringerung der Zahl verwendeter Schriftzeichen aus. Hauptsächlich lassen sich dabei innerhalb der juristischen Fachsprache zwei unterschiedliche Typen der Verkürzung beobachten. Der erste kann als Kürzung zur Herstellung einer Begriffssymmetrie bezeichnet werden, der zweite als Abkürzung von Bandwurmwörtern, welcher am Ende allerdings oft in die sprachliche Tendenz zur Schaffung doppelsilbiger Begriffe mündet.

- 1) Doppelsilbige Begriffe als Kürzung der darin enthaltenen Bestandteile und Aufbau von Begriffssymmetrie: Zweisilbige Fachwörter sind häufig aus

semantischen Einheiten zusammengesetzt, welche vor der Zusammensetzung ebenfalls durch doppelsilbige Begriffe ausgedrückt werden. Somit reduzieren sich die Ausgangsbestandteile in der Zusammensetzung zu einsilbigen Begriffsbestandteilen. Es entsteht beispielsweise aus 無效力 der Fachbegriff 無效 'kein + Effekt' und aus 失去效力 der Fachbegriff 失效 'verlieren + Effekt'. Das erste wäre eine von Beginn an existierende Nichtigkeit, das zweite eine erst nachträglich eintretende Unwirksamkeit. Beide Neubildungen sind durch das gemeinsame Endmorphem oder -lexem als Klasse erkennbar, die durch das Anfangsmorphem oder -lexem in unterschiedliche Typen unterschieden wird.

- 2) Abkürzungen: Fachbegriffe können teilweise erstaunliche Längen erreichen und werden daher aus Gründen der Sprachökonomie natürlich auch in einer Sprache abgekürzt, die keine Buchstaben kennt. So wird z.B. in juristischen Fachtexten die Vokabel 世界贸易组织 immer wieder nur einfach als 世 wiedergegeben, so dass der Eintritt in die WTO dann nicht mehr als 加入世界贸易组织 erscheint, sondern nunmehr als 入世⁴. Aufgrund des deutlichen Bedeutungsunterschiedes, den 世 in diesem Fall im Gegensatz zur Gemeinsprache besitzt, ist diese Verwendung eindeutig eine Abkürzung. Auch Vokabeln, wie 国家所有企业 oder 劳动群众集体所有企业 werden häufig nur in Abkürzungen verwendet, so dass dann nunmehr von 国企 oder von 集体企业 die Rede ist. Dass es sich hierbei ebenfalls um wirkliche Abkürzungen handelt, wird aus der Tatsache deutlich, dass wichtige Bedeutungselemente des ursprünglichen Begriffs weggelassen werden und von daher in der abgekürzten Version nicht mehr direkt erkennbar sind.

Äußerlich gesehen ist die Konversion das einfachste Wortbildungsverfahren. Es handelt sich um den Wechsel einer Wortart ohne formale Veränderung. Für Fachsprachen ist charakteristisch, dass sie einem nominalen gegenüber einem verbalen Ausdruck den Vorzug geben. Das nennt man den fachsprachlichen Nominalstil. In diesem Fall haben sie als Genus immer das Neutrum und werden immer mit großen Anfangsbuchstaben geschrieben: *verweisen* → *das Verweisen*. Dieselbe Nominalisierung findet sich etwa bei Fachvokabeln wie 行政委託, wo das bei alleiniger Verwendung meist als Verb gebrauchte 委託 eindeutig keinen Verbcharakter mehr hat, sondern im syntaktischen Gefüge nur noch als Subjekt bzw. Objekt verwendet werden kann und damit ausschließlich als Nominalisierung gebraucht wird.

Von Entlehnung kann man sprechen, wenn ein Terminus aus einer Fremdsprache in die Empfängersprache übernommen oder überführt wird. Diese Bereicherung des Wortbestands ist heute besonders deutlich im fachlichen Bereich zu erkennen, vor allem wenn technische Neuerungen oder wissenschaftliche Erkenntnisse aus einem fremden Land übernommen werden.

⁴ Der formal identische Begriff existierte bereits zuvor, jedoch um eine Gegenbewegung zur Weltabgewandtheit des Buddhismus zu bezeichnen.

- 1) Fremdwörter: Wörter werden aus einer anderen Sprache übernommen und folgen den Gesetzen ihres eigenen Sprachbaus: *Input, Element, Feedback*. Internationalismen sind, im Gegensatz zu muttersprachlichen Wörtern, semantisch nicht vorbelastet und haben daher eine größere semantische Festigkeit. Beim Übernehmen oder Überführen wird die Bedeutung von vielen Fremdwörtern zugleich reduziert und spezialisiert.
- 2) Lehnwörter: Wörter werden aus einer Fremdsprache übernommen und passen sich dem Deutschen in Lautung, Schriftbild und Flexion an: *Brief, Terminus, Affekt* und *klar*. Lehnwörter bleiben dem Laien hinsichtlich ihres Ursprungs meist undurchsichtig. Das oben bereits erwähnte 假處分, das Anfang des 20. Jahrhunderts ursprünglich als Lehnwort aus dem Japanischen übernommen wurde, ist aufgrund der in wichtigen Teilen gemeinsamen Schrifttradition im Chinesischen direkt lesbar, und dies, obwohl beide Sprachen sich in Wortbildung und Semantik unterscheiden. Das hatte zur Konsequenz, dass die juristische Fachsprache die Bedeutung, welches 假 in der Gemeinsprache hat, gegen die Bedeutung, welches dieses Wortzeichen im Japanischen besitzt, ausgetauscht hat, um es dann wie ein Präfix mit bestimmter Bedeutung zu gebrauchen. (Zum Einfluss des Japanischen auf die juristische Fachsprache des Chinesischen vgl. Henderson 1970). Ein echtes Lehnwort aus dem Englischen ist der *Boycott*, der im Chinesischen als 杯葛 übersetzt wird, was hinsichtlich des Lautwerts dem englischen Wort in etwa entspricht, ohne dass die Zeichen in ihrer ursprünglichen Bedeutung einen solchen Terminus nahe legen würden. Dieses Lehnwort hat die Hürde in die juristische Fachsprache bewältigt, der Sachverhalt ist in § 19 I des taiwanischen *Fair Trade Law* normiert und in einschlägigen Verwaltungsentscheidungen eindeutig als 杯葛 bezeichnet.
- 3) Lehnübersetzung: Die Lehnübersetzung orientiert sich direkt am sprachlichen Original, das wortwörtlich übersetzt wird (Glied-für-Glied-Übersetzung). Dabei werden die einheimischen Wortbildungsregeln beachtet: *Kronzeuge* (aus engl. *king's evidence*); *Geistesgegenwart* (aus frz. *présence d'esprit*). Diese Lehnübersetzungen erinnern kaum noch an ihre Herkunft. Im Chinesischen ergibt sich dabei immer wieder das Problem, dass aus der Übersetzung die sprachliche Herkunft des jeweiligen Begriffs nicht klar wird, was innerhalb des Fachdiskurses zu interpretatorischen Schwierigkeiten führen kann. Die Vorstellungen hinter dem amerikanischen Begriff *Constitutional Court* sind aufgrund unterschiedlicher normativer Ausgestaltung und durch sehr verschiedene, sachliche und institutionelle Eingrenzungen nicht identisch mit dem, was in Deutschland unter *Verfassungsgericht* verstanden wird. Dennoch wird beides im Chinesischen als 憲法法院 übersetzt.

Die erwähnten Bildungsmöglichkeiten sind nicht in beiden Sprachen gleich produktiv. Neubildungen bzw. Neuschöpfungen im Deutschen kommen eher selten vor, Derivationen sind dagegen sehr beliebt. Im modernen Hochchinese

sisch sind echte Lehnwörter relativ selten. Eine solche doppelte – phonetische und grafematische – Kongruenz des Chinesischen mit westlichen Sprachen ist nur in Ausnahmefällen zu beobachten (引擎/engine), eine lediglich phonetische Entsprechung ohne grafematische Kongruenz (wie beim oben erwähnten 杯葛) wird in der Gemeinsprache nach wie vor überwiegend abgelehnt und ist daher auch in der Fachsprache unüblich. Im Gegensatz dazu sind im Chinesischen Lehnübersetzungen sehr häufig: etwa 不法行為, widerrechtliche Handlung, oder 損害賠償, Schadensersatz.

4. Syntaktische Kennzeichen der juristischen Fachsprachen

Zur Syntax fachsprachlicher Texte liegen bisher nur wenige Untersuchungen vor, die dennoch Umrisszeichnungen des fachsprachlichen Satzbaus erkennen lassen. Einige wichtige Kennzeichen seien an dieser Stelle zusammengefasst:

- 1) Die fachliche Syntax verwendet verstärkt Funktionsverbgefüge und satzersparende Wortkomposita: *in Anspruch nehmen, eine Untersuchung durchführen* usw. Ähnliche Strukturen sind in chinesischen Fachtexten zu beobachten, wenn man funktionale Cluster wie 以利被告 oder 經證明 betrachtet. Auch Wortkomposita, welchen es an der syntaktischen Struktur eines üblichen Satzes fehlt, werden in der Fachsprache vermehrt eingesetzt: 社会主义全民所有制经济, was im Deutschen am ehesten durch eine Anhäufung von Genitivattributen ausgedrückt werden kann (die Ökonomie des Instituts des Volkseigentums des Sozialismus).
- 2) Fachsprachen bevorzugen die Substantivierung. Die nominalisierten Formen von Verben und Adjektiven bewirken syntaktische Komprimierung: *Instandhaltung, Ordnungswidrigkeit, Zurechnungsfähigkeit* usw. Die Frage, ob ein chinesisches Wort ein Verb, ein Adjektiv oder ein Substantiv ist, kann häufig nur durch seinen syntaktischen Gebrauch ermittelt werden. Auf diese Weise wird die substantivische Verwendung von 聲請 (was genauso gut ein Verb sein könnte) im Satz 保全證據聲請, 應向偵查中之該管檢察官為之 ["Ein Antrag auf Sicherstellung von Beweismitteln ist an die für die Ermittlungen zuständige Staatsanwaltschaft zu stellen."] durch die Syntax deutlich. Die Ökonomisierung des Ausdrucks ergibt sich aus der Möglichkeit, hierdurch sowohl ein handelndes Subjekt als auch eine einleitende Konjunktion wegzulassen. Damit wird gleichzeitig auch der Anspruch auf Allgemeingültigkeit der Bestimmung deutlich.
- 3) Häufige syntaktische Komprimierungsformen sind erweiterte Nominalphrasen:
 - a) Satzglieder anstelle von Gliedsätzen (*bei Vorliegen eines berechtigten Interesses*); nominale Transformation ("*die Abberufung erfolgt nach Einholung des Gutachtens eines ... Justizausschusses*" [zitiert nach Beneš 1973:44]; *Abgabe der Willenserklärung*).

- b) Adjektiv-, Partizipial-, Präpositionalgruppen und andere Attribute anstelle von Attributsätzen (*eine verbrauchsabhängige Abrechnung, die noch auszuhandelnden, eventuell abzuschließenden Bewirtungsverträge*). Ein ähnlicher Gebrauch eines Satzglieds vor einem Prädikat an Stelle eines Gliedsatzes wäre etwa 傳票, 至遲應於七日前送達. Folgendes Beispiel zeigt ein Satzglied anstelle eines Gliedsatzes vor Nomen: 非法占有财产的 主观故意.
- 4) Die Bevorzugung von unpersönlichen, passivischen und infinitivischen Formen ist in Fachtexten festzustellen. Die vorherrschende Verwendung des Präsens in den Fachsprachen kennzeichnet das Streben nach Allgemeingültigkeit der Aussagen. Im Chinesischen werden in flektierenden Sprachen geläufige Unterscheidungen wie Aktiv/Passiv, Infinitiv/finite Form, Plural/Singular i. d. R. nur durch Hinzunahme zusätzlicher Lexeme deutlich. Dass diese Hinzunahme in juristischen Fachtexten meist unterbleibt und viele, insbesondere normative Formulierungen bewusst auf ein handelndes Subjekt verzichten, um die Allgemeingültigkeit der Situation zu verdeutlichen, weist auf eine strukturell-syntaktische Ähnlichkeit hin. Für den Betrachter ergeben sich dadurch hin und wieder Schwierigkeiten. Wenn z. B. im Gewerkschaftsgesetz von 职工 die Rede ist, dann ist nicht immer klar, ob es sich dabei um die Betriebsangehörigen (ein Kollektiv), um den Angestellten (ein Individuum bzw. eine Gruppe von Einzelpersonen) oder aber um beide handelt. (Letzterer Fall ist im Deutschen sprachlich nicht wirklich übersetzbar und stellt den ausländischen Betrachter deswegen vor sprachliche und kognitive Probleme.)
- 5) Bestimmte Konjunktionen kommen in den Fachsprachen öfter vor: In der Rechtssprache tritt beispielsweise die konditionale Konjunktion mit sehr hoher Häufigkeit auf, da die entsprechenden Bedingungen deutlich gekennzeichnet werden müssen. Für die juristische Fachsprache des Chinesischen gilt dies nur bedingt, weil insbesondere konditionale Verknüpfungen von Satzgliedern häufig implizit ausgedrückt werden, so etwa in 未聲明為一部者, 視為全部上訴 oder in 非經登記, 不生效. Trotz dieser Einschränkung gibt es auch in chinesischen Fachtexten häufig verwendete Konjunktionen, z. B. zur Kenntlichmachung von Ausnahmetatbeständen, so etwa durch 但... 不在內 oder 但... 不在此限.

Die Verwendung der angeführten syntaktischen Mittel sind funktional bedingt, d. h. sie entsprechen dem geforderten ökonomischen Sprachgebrauch und dem Streben nach eindeutiger und unpersönlicher Darstellung von Sachverhalten in fachlichen Texten (Fluck 1991:56, 204).

Davon abgesehen kann die juristische Normsprache Grauzonen der sprachlichen Bedeutung dadurch eindämmen, dass sie zur Darstellung eines Sachverhalts nicht auf zwei oppositionelle Begriffe zurückgreift, sondern nur einen Begriff in positiver und negativer Form verwendet. Der Richter muss daher nicht zwei Bedeutungen ermitteln, sondern nur einen Begriff inhaltlich abgrenzen, um

am Ende eine Entscheidung der Form "rechtens/nicht rechtens" zu treffen. Hier kann man einen Unterschied zwischen der juristischen Fachsprache der VR China im Vergleich zu derjenigen Taiwans konstatieren: Erstere versucht volksnah zu formulieren, wodurch Sachverhalte nach Möglichkeit konkret benannt werden; Letztere tendiert dazu, Normsprache zu verkürzen und dadurch inhaltliche Mehrdeutigkeiten zu vermeiden, weswegen die gehäufte Verwendung von Negationen ein typisches Merkmal der taiwanischen juristischen Fachsprache ist.

5. Pragmatische Kennzeichen der juristischen Fachsprachen

Die Fachtextforschung ist noch relativ jung. Nach ihrem bisherigen Stand ist es noch nicht möglich, eine wissenschaftlich begründete, quantitativ wie auch qualitativ abgesicherte Differenzierung von Fachtextsorten (Möhn/Pelka 1984: 45f., 124f.; Hoffmann 1976:242) vorzunehmen.

Die nachstehenden Kennzeichen von Fachtexten gehen vom Vergleich mit standardsprachlichen Texten aus.

Auf der pragmatischen Ebene kommt der Text als Ergebnis der Sprachverwendung vor. Möglichst viel Information in möglichst wenig Worten wiederzugeben kennzeichnet fachliche Texte. Fachtexte werden oft nach drei relevanten Sprachfunktionen untersucht, nämlich nach einer deskriptiven, instruktiven und direktiven Funktion. Die verschiedenen Deklarationsformen (explizite Textbezeichnungen) wie Protokoll, Fachkunde, Handbuch, Richtlinie u. a. weisen auf unterschiedliche fachspezifische Funktionen hin. Das bedeutet, je nach Textsorte verändern sich Form und Inhalt der fachlichen Formulierungen. Allerdings liegt eine abschließende Definition des Fachtextes noch nicht vor, was nach Steinmetz (2000:142) "mit dem problematischen Anspruch einer unveränderlichen, textsortenlinguistischen Differenzierung zusammenhängt."

Die Rechtssprache strebt nach strenger Genauigkeit und Vollständigkeit, nach Objektivierung und Rationalisierung. Ästhetische Rücksichten, wie etwa die Verwendung von Synonymen oder die Wiederholungsvermeidung sind in juristischen Texten nicht erwünscht: "Verordnung zur Umstellung der Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Gifte sowie zur Änderung dieser Verordnung." (Bundesgesetzbuch 1976, Teil I, S. 3115). Auch die Verwendung des Mittels der normativen Verweisung kann natürlich die Prägnanz von Bestimmungen und ihre normative Eindeutigkeit erhöhen, sie wirkt auf den Nicht-Fachmann allerdings eher verwirrend, wie etwa bei 違背第九十三條之一第二項、第一百條之三第一項之規定 (刑事訴訟法 § 158-2 I erster Teil).

Fachliches Denken ist durch eine ausgeprägte Systematik gekennzeichnet und realisiert im Text einen hohen Grad von Textdurchgliederung. Um Fachwissen begrifflich zu fassen und nach unterschiedlichen Ansichten anzuordnen,

werden Textstrukturmerkmale wie Kapitel, Abschnitte, Absätze, Kapitel- und Abschnittsüberschriften, Ziffernfolgen, Listen, Tabellen u. a. gebraucht. Diese Systematik ermöglicht es, fachliche Inhalte definitiv und in konstanter Form auszudrücken. Zudem fungieren Kohärenzsignale als spezifische Verweisformen, welche die fachbegrifflichen Zusammenhänge für bestimmte kommunikative Zwecke bewahren und die logische Verknüpfung fachlicher Handlungsabfolgen aufzeigen: *vergleiche, wie oben angeführt* usw. Um den thematisch-funktionalen Stellenwert der fachlichen Begriffe und Aussagen zu betonen werden topographische Zeichen wie Fettdruck oder Unterstreichung gebraucht. (Möhn/Pelka 1984:22-23, Fluck 1991:208-210)

Was die Verständlichkeit der juristischen Fachsprache für Außenstehende deutlich erschwert, ist der Aufbau einer doppelten, in Teilen dreifachen Bedeutungsebene, die eineindeutig aufeinander bezogen ist und daher auf der einen Seite homonym gebraucht werden kann, während sie auf der anderen Seite vollkommen unterschiedliche semantische bzw. normative Einbettungen erfährt. So könnte etwa im obigen Beispiel der Verweisung der Hinweis auf § 93-1 II sprachlich auch durch *das Verbot, ein Verhör außerhalb der gesetzlich bestimmten 24-Stunden-Frist und der hierzu bestimmten Ausnahmetatbestände durchzuführen* ausgedrückt werden. § 95 Taiwanische StPO kann auch als *Mitteilungspflicht* (告知義務) oder als *Miranda clause* (米蘭達條款) ausgedrückt werden, wobei die erste Möglichkeit den normativen, die zweite den dogmatischen und die dritte den einzelfallbezogenen, rechtsvergleichenden bzw. verfassungsrechtlichen Aspekt betonen würde. Diese Möglichkeit, normative Symbole, dogmatische Begriffe und einzelfallbezogene Schlagwörter homonym und auch heteronym zu verwenden, erweitert die Differenziertheit der juristischen Fachsprache und ermöglicht Diskurse, welche sich um Nuancen drehen, die die Gemeinschaft in dieser Form nicht kennt. Es ist dies wohl einer der wesentlichen Punkte, weswegen die juristische Fachsprache häufig für nichtjuristisch vorgebildete Muttersprachler unverständlich bleibt, obwohl oberflächlich gesehen nur Gemeinschaft verwandt wird: Dem Nicht-Experten bleiben diese verschränkten Ebenen (Norm, Begriffssystem, Einzelfallbezug), welche sich im Grad ihrer Abstraktion bzw. Konkretheit deutlich unterscheiden, sowohl in ihrer strukturellen Bedingtheit als auch in ihrer individuellen Äußerung unverständlich.

6. Funktionale Vorbedingungen zur Genese von juristischen Fachsprachen

Die Erstellung des fachsprachlichen juristischen Lexikons ist ein Prozess, der institutionelle bzw. soziopolitische Autorität voraussetzt (Bourdieu 1987:126f.). Dabei ist eine lexikalische Mehrfach- oder Doppelbelegung von Bedeutung zu beobachten, die darauf abzielt, Sprache für juristische Zwecke operabel zu machen. Es findet daher eine sprachliche Verdoppelung mit kongruentem Bedeutungsinhalt statt, wie etwa im Fall des Art. 1 Abs. 1 GG, der in den meisten

Fachtexten mit den Begriffen *Menschenwürde* oder *Schutz der Menschenwürde* austauschbar ist. Ähnlich werden im taiwanischen Recht 憲法第十六條 und 程序保障 häufig als kongruente Begriffe verwandt. Somit ergibt sich ein doppeltes Lexikon, was in die Kategorien Normbezeichnung und Fachbegriff unterschieden ist. Diese Unterscheidung ist fachlich notwendig, denn erst dadurch kann die juristische Fachsprache im Wechselspiel homonymer und heteronymer Verwendung dieser Begriffsmonaden auf neue gesellschaftliche und normative bzw. fachliche Phänomene reagieren und diese in bestehende Begriffe integrieren oder daraus ausschließen sowie dogmatisch und normativ zu neuen Begriffseinheiten gelangen. Probleme wie Rechtslücken, Präzedenzfälle, Übernormierung etc. sind nur Beispiele dafür, wie juristische Sprache ihren operativen Sinn erfüllt und im Einzelfall durch strukturelle Verarbeitung und Weiterentwicklung zu Entscheidungen findet, die sowohl in sprachlicher als auch normativer und dogmatischer Hinsicht in das bestehende System eingebettet sind. Sollte im Einzelfall eine Verdoppelung nicht erfolgen, so wäre dieser Fall nicht justitiabel. Diese Verdoppelung des Lexikons im Bereich der Einträge und deren – im Idealfall – bedeutungsmäßigen Kongruenz ist also notwendig, denn sie erlaubt eine parallele Beschreibung von Sachverhalt und Normbereich mit anschließender Subsumption ebenso, wie sie potentielle Begründungsmuster für eine Unmöglichkeit der Subsumption liefert. Sie ist daher die sprachliche Struktur, welche die spezifische Argumentationsform des juristischen Diskurses ermöglicht. Dabei gilt zu beachten, dass die Beschreibung des Sachverhalts in ihrem lexikalischen Gehalt sowohl der Gemeinsprache, als auch der Fachsprache gerecht werden muss, um die entsprechende Transferleistung (Subsumption) der Einordnung in die vorgegebene Normstruktur vollbringen zu können. Diese Aufgabe macht die Wichtigkeit der juristischen Dogmatik deutlich, die ja einerseits Rechenschaft über Norminhalte und Normstrukturen ablegt, andererseits Sachverhalte typisiert, wodurch diese nicht nur in fachlicher Hinsicht (vgl. Alexy 1995:262f.), sondern auch in sprachlicher Hinsicht aufgearbeitet werden (z. B. VW-Käfer als Fuhrwerk und damit als qualifizierendes Instrument, vgl. Hassemer 1992:88; 有投票權 als Beschreibung eines erst in der Zukunft existierenden, potentiellen Stimmrechts in Urteilen des taiwanischen Obersten Gerichtshofs). Die Dogmatik stellt somit allgemein das Bindeglied zwischen Norm und Wirklichkeit her.

Eine Doppelung des Lexikons und der syntaktischen Struktur (hierzu siehe unten) ist zwar auch in der Gemeinsprache möglich und wird teilweise auch in anderen Disziplinen unternommen, ist aber gemeinhin nicht als konstitutive, unabdingbare Notwendigkeit erfasst. Hier ergibt sich für den Lerner der juristischen Fachsprache eine Schwierigkeit, denn sowohl Normsprache⁵ als auch

⁵ Hier die semiotische Normstruktur, in welcher sich Normen (Einheiten) in einem Gesamtzusammenhang (Struktur) befinden, wobei sich der Inhalt der Einzelnorm nur aus den Beziehungen zu anderen Normen bzw. aus der Veränderung dieser Beziehungen ergibt. (Zum

bedeutungskongruente Fachtermini müssen a) lexikalisch und b) in ihrer funktionalen Zuordnung erlernt werden.

Diese Trennung inhaltlich gleichartiger, in der Anwendung dissoziierter Begriffe soll am Beispiel der *Zurechnungsfähigkeit* und der *Geschäftsfähigkeit* kurz erläutert werden. Beide Begriffe sind in ihren bedeutungsmäßigen Voraussetzungen nahezu identisch, denn sie beschreiben die (altersbedingte) intellektuelle Einsichtsfähigkeit des handelnden Individuums in die Folgen seines Tuns. Sie tauchen aber in ganz unterschiedlichen normativen Zusammenhängen auf (Straf- bzw. Zivilrecht), was eine gleichzeitige sprachliche Erscheinung nahezu ausschließt. Diese Problematik wird regelmäßig in Klausuren von Studienanfängern ersichtlich, wenn der Student einen Begriff verwendet, der zwar in seiner gedanklichen Voraussetzung inhaltlich stimmig ist, der aber aus normsyntaktischen Gründen nicht verwendet werden darf.

Welche Auswirkungen hat die lexikalische und syntaktische Verdoppelung auf den Spracherwerb der juristischen Fachsprache? Aus fachlichen Gründen sind nur bestimmte Verbindungen lexikalischer Einheiten möglich, wobei sich die Möglichkeit bzw. Unmöglichkeit der syntaktischen Verbindung nicht aus der Syntax der Gemeinsprache ableiten, sondern aus dem Aufbau der Normstruktur. Diese inhaltliche Strukturierung der juristischen Fachsprache ist in der französischen Fachliteratur seit längerem bekannt (Sourieux/Lerat 1975:69f.) und wird konsequenterweise als *juristische Syntax* bezeichnet (Courtès 1976:53-86), was aus der Übertragung sprachwissenschaftlicher Begriffe in die Semiotik resultiert, aber auch dann vernünftig erscheint, wenn man unter Syntax ein Regelsystem versteht, mit welchem sich lexikalische Einheiten im Satzzusammenhang verknüpfen lassen. (Zu diversen Verwendungsmöglichkeiten des Begriffs Syntax innerhalb der Semiotik siehe Greimas/Courtès 1986:220-232.) Weil aber diese Syntax eine deutliche Einschränkung dessen bedeutet, was nach der gemeinsprachlichen Syntax theoretisch an Äußerungen möglich wäre, wird die relative Unabhängigkeit dieser fach(sprach)lichen Syntax deutlich. Letztere existiert unabhängig von der gemeinen Syntax und gehorcht ausschließlich fachlichen Aspekten, indem sie sich an der normativen Struktur orientiert, welche sich aus Gesetzen, Urteilen und Dogmatik ergeben.

Die Probleme für die Lernenden sind offensichtlich: Sie müssen in weiten Teilen einen dreifachen Wortschatz sowie eine doppelte Syntax erkennen und erlernen: Zum einen die semantischen Unterschiede in a) Gemeinsprache, b) fachsprachlicher Dogmatik und c) Normsprache, zum anderen die syntaktische Struktur der Gemein- und der Fachsprache. Erst dann wird die fachlich adäquate Bedeutung juristischer Texte erschließbar.

7. Einige Konsequenzen für den fachsprachlichen Chinesischunterricht

Die oben diskutierte Problematik ist die Ursache dafür, dass sich Sinologen häufig vor der Übersetzung juristischer Fachtexte scheuen. Denn obgleich eine im Einzeltext begrenzte Zahl an Fachtermini noch aus einschlägigen Lexika erschließbar ist, ist die lexikalische Differenzierung der dogmatischen und normativen Ebene nur dem Fachmann ersichtlich. Die fachsyntaktische Ebene eines juristischen Textes gibt es üblicherweise nirgends 'ready-to-use' aufgliedert. Somit wäre aber eine Übersetzung für einen der Fachsprache Unkundigen nur mit erheblichen Sinnverzerrungen möglich. Die mehrschichtige Struktur der juristischen Fachsprache erlaubt es jedem Fachmann ohne Schwierigkeiten zu erkennen, ob sich sein Gesprächspartner fachlich adäquat auszudrücken vermag, d. h. ob er Lexikon, Syntax und Denkstrukturen der Fachsprache beherrscht. Insofern kann man folgern, dass Fachdenken ohne Fachsprache nicht möglich ist, aber auch Fachsprache nicht ohne Fachdenken!

Dieses Problem tritt im Falle taiwanischer Lernender nur beschränkt auf, wenn es sich um Studierende aus dem Bereich der Rechtswissenschaften handelt. Aufgrund der taiwanischen Rezeption kontinentaleuropäischen Rechts ähneln sich viele normative Strukturen und deren systematische Aufarbeitung in der Dogmatik. Deswegen kann hier ein fachsprachlicher Unterricht oft auf das Lernen von lexikalischen Einheiten und der in der Fachsprache verwendeten Syntax beschränkt werden, ohne auf die normative Syntax eingehen zu müssen. Sobald sich allerdings deutsche Sprecher des Chinesischen, die in der Regel keinen juristischen Hintergrund mitbringen, in die juristische Fachsprache einarbeiten wollen, müssen sie sich zwangsläufig mit dem Aufbau spezifischer dogmatischer und normativer Strukturen bzw. den Denkstrukturen und den fachinternen Argumentationsstrukturen der Rechtswissenschaft befassen. Ohne diese ist eine korrekte Dekodierung juristischer Texte nur in Ausnahmefällen möglich, ganz zu schweigen von einer angemessenen Textproduktion.

Es ist also die Aufgabe der Fachsprachendidaktik Chinesisch, dem Lehrenden Instrumente zur Verfügung zu stellen, die einen methodisch sinnvollen rechtswissenschaftlichen Fachsprachenunterricht ermöglichen.

Dazu einige Ausführungen: Fearn definiert den Fachsprachenunterricht als spezifischen Fremdsprachenunterricht, wenn die Lernenden über Fach- und/oder Berufskennnisse verfügen und damit die im Fach üblichen Mittelungsstrukturen in der Muttersprache beherrschen. Verfügen die Lernenden noch nicht darüber, tritt laut Fearn zum Fachsprachenunterricht ein Fachunterricht in der Fremdsprache dazu (Fearn 2003:170). Diese Situation trifft auf viele Studierende der Sinologie zu. Neben dem Fachsprachenunterricht muss ein Fachunterricht in Mutter- und Fremdsprache hinzukommen. Dazu bietet sich u. E. vor allem das Modell des bilingualen Fachunterrichts (Vgl. u. a. Krechel 2005) an.

Laut Buhlmann und Fearn (2000:85) kann der Fachsprachenunterricht "... die Lernenden auf den Fachunterricht vorbereiten, indem er einmal kompensato-

rische Strategien im Bereich der Informationsentnahme und Textproduktion aufbaut, zum anderen, indem er Denkelemente zur Verfügung stellt und damit den Auf- bzw. Ausbau von Denkstrukturen ermöglicht, zum dritten, indem er die Lernenden mit bestimmten stilistischen Eigentümlichkeiten der Kommunikation im Fach bekannt macht (Präzision, Differenziertheit, Hierarchisierung, Ökonomie etc.)."

Der Fachsprachenunterricht lässt sich in Anlehnung an Fluck (1997:150f.) wie folgt vom allgemeinsprachlichen Fremdsprachenunterricht abgrenzen: Ziele und Inhalte des Fachsprachenunterrichts sind in besonders starkem Maße auf die konkreten Bedürfnisse der Lernenden ausgerichtet und setzen bei ihnen Fachkompetenz voraus oder ist auf die Entwicklung ebendieser angewiesen. Die Fachtexte (als Manifestation von fachsprachlicher Kommunikation) stehen im Zentrum des Fachsprachenunterrichts. Zu den vier Sprachfertigkeiten, die im Hinblick auf eine berufsspezifische Verwendung weiterentwickelt werden müssen, kommt das Fachübersetzen als fachbezogene Ausbildung als fünfte Sprachfertigkeit hinzu. Durch die Verbindung von Fachlichkeit und Sprachlichkeit entstehen spezifische Übungsformen und es bestehen spezifische Kriterien für die Auswahl und Verwendung von Sprach-, Text- und Kommunikationsformen.

Der fachbezogene Fremdsprachenunterricht muss sowohl die Aufgaben eines Fach- als auch Fremdsprachenunterrichts in sich vereinen. Dies betrifft seinen didaktischen und stofflichen Doppelcharakter (Pudszuhn 1994:113). So stellt sich in der Fachsprachendidaktik die Frage, wie die Prozessgestaltung der Fachsprachenausbildung diesem Doppelcharakter Rechnung tragen kann. Pudszuhn schlägt dazu die folgenden drei Prinzipien vor (1994:115f.):

Das erste Prinzip begrenzt die Handlungsstrategie der Lehrenden hinsichtlich der Summe der Anforderungen, die je nach Voraussetzungen der Lernenden und didaktischen Erfordernissen die Akzente auf den Sachverhalt der Sprachhandlung, auf deren Sprachmittel und auf die Handlungsstruktur setzen. Das Prinzip impliziert, dass Lehrende und Lernende die Aufmerksamkeit nicht gleichermaßen auf die fremdsprachigen Mittel, deren konkreten Gebrauch sowie auf hohe inhaltliche Anforderungen in den Aussagen konzentrieren können. Damit korrespondiert die von Black und Butzkamm (1977:177) propagierte Leitlinie *vom sprachbezogenen zum inhaltsbezogenen Sprechen*.

Das zweite Prinzip erfordert, die Sachverhalte in der fachbezogenen Fremdsprachenausbildung erkenntnisgerecht und mit angemessener Fachlichkeit darzustellen. Das begrenzte fremdsprachige Können schränkt anfangs die fachliche Akzeptanz der sprachlichen Äußerungen ein, man sollte aber eine fachlich vertretbare Darstellung anstreben.

Das dritte Prinzip löst den angeblichen Widerspruch *fremdsprachendidaktisch* und *fachdidaktisch*, da sich die Entwicklung des sprachkommunikativen Handelns an Sachverhalten des Faches orientiert und mit dem Vollzug der Sprachtätigkeiten entsprechende Sachverhalte angeeignet werden. Die Strategie

der Lehrenden hebt entsprechend den konkreten Unterrichtsbedingungen die eine oder andere Orientierung heraus, in Bezug auf das gesamte Unterrichtsziel muss sie aber als Ganzes gesehen werden.

Welche Qualifikation müssen die Lehrenden mitbringen? Die Fachsprachenlehrenden müssen grundsätzlich die Entscheidungen über Lernziele und Unterrichtsmaterialien selbst treffen. Dafür ist aber mehr als nur die eigene Sprachbeherrschung nötig. Angestrebt wird ja, in einer angemessenen Zeit mit einem angemessenen Aufwand ein möglichst hohes Ziel zu erreichen (Fluck 1997:160). Das Rollenverständnis von Lernenden und Lehrenden weicht im Fachsprachenunterricht beträchtlich vom üblichen alltagssprachlichen Unterricht ab. In Anlehnung an Becker (1978, in Luck 1997:161f.), stellen wir fest, dass die Lernenden Chinesisch als Instrument für ein berufsbezogenes Fortbildungsvorhaben lernen. Ihre fachliche Vorbildung mitbringend, müssen sie die Lerninhalte nun auf Chinesisch entgegennehmen, auf Chinesisch müssen sie Fragen stellen, Antworten geben, über Erfahrungen und Beobachtungen berichten und die Erfahrungen und Beobachtungen von Kollegen und Kolleginnen diskutieren. Die Lehrenden wissen zwar, was wichtig ist, um einen Fachtext im Groben und im Detail zu verstehen, aber die Fachinformation beherrschen die Lehrenden i. d. R. nicht oder nur unvollkommen. Sie sind auf das Fachwissen angewiesen, das die Studierenden mitbringen bzw. das Unterrichtsmaterial anbietet. Sie müssen sich gegenseitig ergänzen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Lernenden im Fachsprachenunterricht über das erforderliche Fachwissen verfügen sollten, aber das heißt auf der anderen Seite nicht, dass die Lehrenden ihre fachliche Fortbildung vernachlässigen sollten. Die Sprachlehrenden müssen ihre grundlegenden Fachkenntnisse aktivieren und ausbauen (Luck 1997:162).

Im methodisch-didaktischen Bereich der Fachsprachenvermittlung Jura im Chinesischen sind noch viele Fragen zu diskutieren, die an dieser Stelle den Rahmen sprengen. Einige möchten wir jedoch anführen, um damit eine Diskussion anzuregen: Wie bestimmen die Lernziele des Fachsprachenunterrichts die Lerninhalte? Welche fremdsprachigen Voraussetzungen müssen die Lernenden für einen zweckmäßigen Beginn der Fachsprachenausbildung mitbringen? Welche Unterrichtsmaterialien liegen dem fremdsprachigen Fachsprachenunterricht zugrunde? Welche didaktisch-methodischen Vorentscheidungen müssen getroffen werden?

In korpuslinguistischer Hinsicht besteht auch Forschungsbedarf. Es müssen kontrastive Analysen auf der Ebene der fachwissenschaftlichen Wortschätze erstellt werden. Darüber hinaus müssen textlinguistische Grundlagen für die Beschreibung juristisch-fachsprachlicher Textsorten entwickelt werden. Die Beschreibung fachsprachlicher Texte ermöglicht einen breit angelegten interkulturellen Vergleich zwischen den chinesischsprachigen und deutschsprachigen Rechtssystemen. Damit geht ein Verstehen der jeweiligen Rechtssysteme im Zusammenhang mit der jeweiligen gesellschaftlichen Wirklichkeit, die sich

ihrerseits wiederum sprachlich in den Fachtexten manifestiert, einher. Und nicht zuletzt müssen diese Forschungsergebnisse dann in die Unterrichtsmaterialien für den Fachsprachenunterricht einfließen.

Literaturverzeichnis

- Alexy, Robert. 1995. *Recht, Vernunft, Diskurs*. Frankfurt/M.
- Benès, Eduard. 1973. "Die sprachliche Kondensation im heutigen deutschen Fachstil". In: *Linguistische Studien III. Düsseldorf* (Sprache der Gegenwart, Bd. 23), 40-50
- Black, Colin/Butzkamm, Wolfgang. 1977. "Sprachbezogene und mitteilungsbezogene Kommunikation im Englischunterricht". In: *Praxis des neusprachlichen Unterrichts* 2, 115-124
- Bourdieu, Pierre. 1987. "The Force of Law: Toward a Sociology of the Juridical Field". In: *Hastings Law Review* 38, 805-53
- Buhlmann, Rosemarie/Fearns, Anneliese. 2000. *Handbuch des Fachsprachenunterrichts. Unter besonderer Berücksichtigung naturwissenschaftlich-technischer Fachsprachen*. Tübingen
- Bußmann, Hadumod. 1990. *Lexikon der Sprachwissenschaft*. Stuttgart
- Courtès, Joseph. 1976. *Sémiotique narrative et discursive*. Paris
- Fearns, Anneliese. 2003. "D2 Spezifische Formen des Lehrens und Lernens fremder Sprachen." In: Bausch, K.-R./Christ, K./Hans J. (Hg.). *Handbuch Fremdsprachenunterricht*, 4. Auflage. Tübingen/Basel, 169-174
- Fleischer, Wolfgang. 1982. *Wortbildung der deutschen Gegenwartssprache*. Tübingen
- Fluck, Hans-Rüdiger. 1991. *Fachsprachen. Einführung und Bibliographie*. Tübingen
- Fluck, Hans-Rüdiger. 1997. *Fachdeutsch in Naturwissenschaft und Technik. Einführung in die Fachsprachen und die Didaktik/Methodik des fachorientierten Fremdsprachenunterrichts*. 2. Auflage. Heidelberg
- Greimas, Algirdas Julien. 1976. "Analyse sémiotique d'un discours juridique". In: Greimas, Algirdas Julien. *Sémiotique et sciences sociales*. Paris, 79-128
- Greimas, Algirdas Julien/Courtès, Joseph. 1986. *Sémiotique. Dictionnaire raisonné de la théorie du langage*. Paris
- Hassemer, Winfried. 1992. "Richtiges Recht durch richtiges Sprechen? Zum Analogieverbot im Strafrecht". In: Günther Grewendorf (Hg.). *Rechtskultur als Sprachkultur*. Frankfurt am Main, 71-92
- Henderson, Dan Fenno. 1970. "Japanese Influences on Communist Chinese Legal Language". In: Jerome Alan Cohen (Hg.). *Contemporary Chinese Law: Research Problems and Perspectives*. Cambridge/Mass., 158-187
- Hoffmann, Lothar. 1976/1985. *Kommunikationsmittel Fachsprache. Eine Einführung* (Forum für Fachsprachen-Forschung, Bd. 1). Tübingen

- Hoffmann, Lothar. 1977. "Zum Einfluss der Vorkommenshäufigkeit fachsprachlicher Lexik auf den Aneignungsprozess". In: *Deutsch als Fremdsprache* 14 (2), 90-96
- Hoffmann, Lothar. 1984. *Kommunikationsmittel Fachsprache. Eine Einführung*. Berlin
- Krechel, Hans-Ludwig (Hg.). 2005. *Mehrsprachiger Fachunterricht in Ländern Europas*. Tübingen
- Möhn, Dieter. 1981. "Fachsprache und Gemeinsprache. Zur Emanzipation und Isolation der Sprache". In: W. Hahn (Hg.). *Fachsprachen*, 172-217
- Möhn, Dieter/Pelka, Roland. 1984. *Fachsprachen*. Tübingen
- Piaget, Jean. 1968. *Le Structuralisme*. Paris
- Pudszuh, Manfred. 1994. *Fachunterricht versus Sprachunterricht. Untersuchungen zum studienvorbereitenden Fachsprachunterricht (DaF) für Ausländer*. Frankfurt/M.
- Röhl, Klaus. 1994. *Allgemeine Rechtslehre*. Köln
- Saussure, Ferdinand de. 1916. *Cours de linguistique générale*. Bally, C./Sechehaye, A. (Hg.). Lausanne/Paris
- Schmidt, Wilhelm. 1969. "Charakter und gesellschaftliche Bedeutung der Fachsprachen". In: *Sprachpflege* 18, 10-20
- Sourieux, Jeans Louis/Lerat, Pierre. 1975. *Le langage du droit*. Paris
- Steinmetz, Maria. 2000. *Fachkommunikation und DaF-Unterricht. Vernetzung von Fachwissen und Sprachausbildung am Beispiel eines Modellstudiengangs in China*. München
- Williams, Glanville L. 1945/46. "Language and the Law". In: *Law Quarterly Review* 61, 71-86, 179-95, 293-303, 384-406; *Law Q Rev* 62, 387-406
- Znamenáčková, Katarína. 2007. "Fachsprachliche Wortgruppen in Textsorten des deutschen Zivilrechts". In: Bernhard Gajek (Hg.). *Regensburger Beiträge. Zur deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft*. Frankfurt/M.

摘要

本文討論中文裡的法律專用語言，並指出其與德文法律專用語言間的相異處。經由專用語言概念之理論探討，進而具體剖析專用語言的不同問題層次，尤其如語彙、句法及語用；必要時，並舉出中德二語之實際案例。此外，亦簡論中德兩國法律專用語言在文化背景之相異性。基於此，本文將解釋，中文法律專用語言在外文教學中，應如何於教學方法上反映前文在語言及文化等層次上所指出之特徵。

對於中文法律專用語言在語言學及教學方法學等領域之若干問題，因篇幅有限，文中無法深入剖析討論，本文之主要目的是希望經由對此領域的整體描繪，指出問題所在，引發更多相關研究。